



BMVIT
 Gruppe Schiene
 Abteilung Sch 1 – Recht
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

GZ: 92000/8-I/B/6/03

Wien, am 31.10.2003

Betreff: Entwurf eines Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 und eines
 ÖBB-Dienstrechtsgesetzes;
 Begutachtung;
 Do. GZ 210.813/3-II/Sch 1-2003

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erlaubt sich, zu dem im
 Betreff genannten Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

Hinsichtlich des § 2 – Sprachliche Gleichbehandlung – muss festgehalten werden,
 dass beim Verfassen „neuer“ Gesetze seitens des Bundesministeriums für Ge-
 sundheit und Frauen diese Allgemeinformel des „Mitgemeint“-Seins, d.h. männli-
 che Sprachformulierungen und Frauen sind mitgemeint, nicht zu akzeptieren ist.
 Es wird auf den Ministerratsvortrag vom 2. Mai 2001 betreffend „Geschlechterge-
 rechter Sprachgebrauch“ und auf das Regierungsprogramm der Österreichischen
 Bundesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode – Kapitel Frauen - Ge-
 schlechterbezogener Sprachgebrauch in öffentlichen Schriftstücken – verwiesen.

Darüber hinaus legen bereits die „Legistischen Richtlinien 1990“, herausgegeben
 vom Bundeskanzleramt, fest, dass „Formulierungen so zu wählen sind, dass sie
 Frauen und Männer gleichermaßen betreffen“.

Das Deutsche kennt im Wesentlichen drei Möglichkeiten, geschlechtergerecht zu
 formulieren:

- ✗ Paarformen: z.B. Arbeitnehmer/in oder Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer;
- ✗ Geschlechtsneutrale und geschlechtsabstrakte Ausdrücke z.B. der Mensch, die
 Person;
- ✗ Umformulierungen.

Wie den Medien zu entnehmen ist, startet die ÖBB eine Ausbildungsoffensive für
 Lokführerinnen, um den Frauenanteil am Führer/innen/stand deutlich zu erhö-
 hen. Um dies zu unterstützen ist auch die Sprache ein ganz wichtiges, bewusst-
 seinsbildendes Instrument, die männliche Sprache legt die Vermutung nahe,
 Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
 und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

dass es in diesem Bereich keine Frauen gibt oder geben soll oder sie zumindest nicht sichtbar gemacht werden sollen.

Es darf daher im Sinne der Gleichbehandlung aber auch des Prinzips des Gender Mainstreamings ersucht werden, den gegenständlichen Gesetzesentwurf geschlechtergerecht zu formulieren.

Die Stellungnahme wird gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Bundesministerin:
AIGNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN**



Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

GZ: 92000/8-I/B/6/03

Wien, am 31.10.03

Betreff: Entwurf eines Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 und Entwurf eines ÖBB-Dienstrechtsgesetzes und Änderungen des Bahn-Betriebsverfassungsgesetzes, des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Angestelltengesetzes und des ASVG;
Begutachtung;
do. GZ 210.813/3-II/Sch 1-2003
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen übermittelt die ho. Stellungnahme zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf in elektronischer Form sowie in 25-facher Ausführung zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
AIGNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: